

den Ort für frei und ertheilt insbesondere Sicherheit und Freiheit allen denjenigen, welche darin zu wohnen beabsichtigen; auch schenkt er Freiheit seinen im Orte wohnen bleibenden Eigenbehörigen, denen er zugleich die besonderen Schatzungen erläßt, indem er sich im Wesentlichen nur seine vogteilichen Rechte vorbehält.

Im Jahre 1332 wurden obige Rechte dem Flecken vom Grafen Adolf VII. von Schauenburg ausdrücklich bestätigt. In der desfallsigen Urkunde — Anlage 2 — nennt er den Ort „unser Weichbild“ und die Einwohner „unsere Bürger“; zum ersten Male geschieht hier der noch jetzt „das Reddernholz“ genannten Gehrdenner Holzung und eines den Flecken umschließenden Zauns Erwähnung. Jedem Hausbesitzer wird vom Grafen die Befugniß eingeräumt, in jene Holzung, wenn es Eichenmast giebt, ein Schwein zu treiben, auch wird der Bürgerschaft die Benutzung des Reddernholzes zur Conservirung des besagten Zauns gestattet.

In welchem Jahre und unter welchen Umständen Gehrden in den Besiße der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg gelangt ist, läßt sich nicht bestimmen; da indessen auf dem — hier abgebildeten — Fleckens-Siegel



Fleckensrechte streitig gemacht; es wurde jedoch im J. 1647 von der Regierung entschieden: „Weil Bürgermeister und Rath zu Gehrden mit Herzog Erich de anno 1557, folgendes Herzog Julii (u. s. w.) fürstlichen Confirmationibus klärllich dargethan, daß besagtes Gehrden kein Dorff, sondern ein Flecken sey, so hat es bey diesem letzten Verweißthumb billig sein Verbleibens, und soll Gehrden für einen Flecken von Männiglich gehalten und also genennet werden.“